

c. Univ. Prof. Dr. FRITZ SCHÖNBERGER

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

A-1010 WIEN, 11.7.1983

Institut für Handels- und Wertpapierrecht  
Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
Tel. 42 76 11  
Sch/IIg

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22.018/54-III/4/83	GE/19 83
Datum: 14. JULI 1983	
Verteilt 1983-07-18 <i>Frank</i>	

*Dr. Mayer*

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG  
über den Modellversuch eines gemeinsamen  
Hubschrauber-Rettungsdienstes; Zl. 22.018/54-III/4/83

Sehr geehrte Herren!

./1 Ich erlaube mir, einen Alternativentwurf vorzulegen, bei dessen Verfassung ich bemüht war, im Sinne von Pkt 1 der Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes den Text möglichst kurz und in der Aktivform zu fassen und jedes überflüssige Wort zu vermeiden.

Die von mir vorgeschlagenen Änderungen sind praktisch rein redaktioneller Natur und verstehen sich daher mit folgender Ausnahme von selbst:

Artikel III des Entwurfs läßt nicht klar genug erkennen, daß die 30-tägige Frist erst beginnt, wenn die letzte der dort genannten Bedingungen erfüllt ist.

./2,3 Auch in das Vorblatt und in die Erläuterungen sind gewisse redaktionelle Änderungen eingetragen worden. Sie werden der Einfachheit halber dieser Stellungnahme angeschlossen.

Dem Referenten stehe ich auf Wunsch gern zu einem Gespräch zur Verfügung, allerdings erst nach meiner Rückkehr vom Urlaub, ab 2. August.

3 Beilagen

Mit vorzüglicher Hochachtung

D/samt Blg./1

- Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst  
- Präsidium des Nationalrates (25-f.)

*Schönbauer*

UNIVERSITÄTSPROFESSOR

Dr. FRITZ SCHÖNHERR

A-1015 Wien  
Tegetthoffstraße 3  
Tel. 52 68 41

Wien, 11.7.1983  
Sch/Ilg

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

ALTERNATIV-ENTWURF<sup>1)</sup>  
=====

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, schließen (-) folgende Vereinbarung:

Artikel I

Zweck (-)

§ 1. (1) Die Vertragsparteien werden zur Ermittlung von Daten über (-) einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Salzburg einschließlich der dadurch entstehenden Kosten auf die Dauer von drei Jahren nach (-) folgenden Bestimmungen einen Modellversuch durchführen.

(2) Die Vertragsparteien werden die ermittelten Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit es zur Wahrnehmung (-) ihrer (-) Aufgaben erforderlich ist, (-) verarbeiten und einander sowie Sozialversicherungsträgern (-) übermitteln.

Tätigkeitsbereich

§ 2. Im Rahmen des Modellversuches werden folgende Aufgaben besorgt werden:

1. Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen, wenn (-) die lebensrettende oder -erhaltende Hilfe anders überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig erbracht werden kann;

1) Änderungen gegenüber dem Ministerialentwurf sind unterstrichen. Entfallene Wörter sind durch (-) gekennzeichnet.

2. Ambulanzflüge (-) bereits medizinisch versorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes (-), wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen anders nicht durchgeführt werden kann;
3. Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder (-) medizinischem Gerät udgl. in Akutfällen;
4. andere Flüge zur unerläßlichen ersten Hilfe bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sicherheit von Menschen (Suchflüge nach Abgängigen, Bergungen (-) gefährdeter Personen, Lawineneinsätze und ähnliche Sicherheitsaufgaben).

#### Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauber-Rettungsdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete ergänzen.
2. Der Aktionsradius soll in der Regel nicht mehr als 70 km betragen.
3. Die Besatzung des Rettungs-Hubschraubers wird in der Regel aus dem Piloten, dem Arzt und dem Sanitäter bestehen; bei Alpin- oder sonstigen Spezialeinsätzen mit schwierigen Bergungen wird ein Flugretter oder ein Bergespezialist verwendet. Die Zusammensetzung der Besatzung für bestimmte Flüge wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen bestimmt.

#### Aufgaben des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. auf dem Flughafen Salzburg einen Rettungshubschrauber bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;

2. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu die Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
3. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und die Kosten des Betriebes zu führen, diese EDV-unterstützt auszuwerten, die Kosten des Flugbetriebes nach Kostenträgern aufzuschlüsseln und diese Daten dem Land zur Verfügung zu stellen;
4. Flugretter für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen.

#### Aufgaben des Landes

§ 5. Das Land Salzburg verpflichtet sich,

1. die Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber auf dem Flughafen Salzburg zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte);
2. eine Rettungsleitstelle zur Erfassung der Notfälle, zur Disposition des Hubschraubereinsatzes - ausgenommen für die Aufgaben nach § 2 Z 4 - und zur Koordinierung mit dem bodengebundenen Rettungsdienst beizustellen und zu betreiben;
3. Flugrettungsärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen, diese nach medizinischen Kriterien auszuwerten und die Daten dem Bund zur Verfügung zu stellen.

#### Erfüllung der Aufgaben des Bundes

§ 6. (1) Der Bund verpflichtet sich, die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben in einem Vertrag mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sicherzustellen. Darin wird insbesondere geregelt werden, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für den Modellversuch einen Hubschrauber zur Verfügung stellt, der den medizinischen, flugbetrieblichen und wirtschaftlichen

-4-

Erfordernissen entspricht, und daß sie die dem Bund aus dem Modellversuch gemäß § 2 Z 1 bis 3 erwachsenden Kosten (-) trägt.

(2) Ferner wird geregelt werden, daß der Bund der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Daten gemäß § 4 Z 3 zur Verfügung stellt.

#### Erfüllung der Aufgaben des Landes

§ 7. (1) Das Land Salzburg verpflichtet sich, in einem Vertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, die Erfüllung der in § 5 Z 2 bis 4 genannten Aufgaben - mit Ausnahme der Beistellung der Flugrettungsärzte - sicherzustellen. Darin wird insbesondere geregelt werden, daß das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, die Notfälle erfaßt, den Einsatz des Rettungshubschraubers disponiert und mit dem bodengebundenen Rettungsdienst koordiniert, die Sanitäter beistellt, die medizinischen Geräte betreut und das Sanitätsmaterial ergänzt.

(2) Das Land Salzburg verpflichtet sich, die Erfüllung der anderen in § 5 genannten Aufgaben in einem Vertrag mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sicherzustellen. Darin wird insbesondere geregelt werden, daß das Land Salzburg diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt besorgt und daß diese sämtliche dem Land Salzburg aus dem Modellversuch erwachsenden Kosten trägt.

(3) Ferner wird geregelt werden, daß das Land der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Daten gemäß § 5 Z 4 zur Verfügung stellt.

#### (-) Finanzierungsmodelle

§ 8. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Grundlage der im Rahmen des Modellversuchs ermittelten Daten (-) Finanzierungsmodelle zu erarbeiten, in denen die Kosten des Hubschrauberrettungsdienstes zwischen dem Bund, dem Land und den Sozialversicherungsträgern unter Bedachtnahme auf ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten aufgeschlüsselt werden.

Artikel II

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach dem Vorliegen gesicherter Daten Verhandlungen über die endgültige Einrichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Rettungsdienstes im Land Salzburg aufzunehmen.

Artikel III

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Dem Bundeskanzleramt liegt die Mitteilung des Landes Salzburg vor, daß die nach der Salzburger Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt und die Verträge gemäß § 7 abgeschlossen sind.
2. Die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten sind erfüllt.
3. Der Vertrag gemäß § 6 ist abgeschlossen.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Salzburger Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien am .....

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung (vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates)

Für das Land Salzburg .....